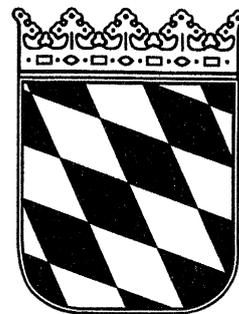


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**34**

**08.10.2018**

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |  |    |  |
|----|--|----|--|
| 86 | Der Stimmkreisleiter für den Stimmkreis 407 Kronach, Lichtenfels<br>Bekanntmachung<br>der Sitzung des Stimmkreisausschusses des Stimmkreises 407 | 89 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung Bauleitplanung<br>Aufstellung Bebauungsplan für das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Industriestraße“ |
| 87 | Bekanntmachung Wasserrecht;<br>Zulassung für die Errichtung eines Erdwalles auf der Flurnummer 10 der Gemarkung Weißenbrunn                      | 90 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung<br>Beteiligungsbericht der Stadt Kronach   |
| 88 | Stadt Kronach<br>Bekanntmachung Bauleitplanung<br>1. Änderung des Bebauungsplanes „Kreuzberg II“   | 91 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg<br>Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10<br>Düngeverordnung                       |

Der Stimmkreisleiter **86**  
für den Stimmkreis 407  
Kronach, Lichtenfels

### Bekanntmachung

**der Sitzung des Stimmkreisausschusses  
des Stimmkreises 407 Kronach, Lichtenfels  
zur Feststellung des Ergebnisses  
der Landtagswahl im Freistaat Bayern und  
der Bezirkswahl im Bezirk Oberfranken  
am 14. Oktober 2018**

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses des Stimmkreises 407 Kronach, Lichtenfels zur **Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl** gemäß Art. 41 des Landeswahlgesetzes und § 69 Abs.1 bis 5 der Landeswahlordnung sowie zur **Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl** gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bezirkswahlgesetzes in Verbindung mit Art. 41 des Landeswahlgesetzes und § 69 Abs. 1 bis 5 der Landeswahlordnung findet

am **Mittwoch, dem 17. Oktober 2018 um 14:00 Uhr**

im **Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,  
96317 Kronach, Zimmer Nr. 208  
(Sitzungszimmer, 2. Stock)**

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, Personen die die Ruhe stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 6 der Landeswahlordnung).

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Kronach, 01. Oktober 2018

Schaller  
Stimmkreisleiter für den  
Stimmkreis 407 Kronach, Lichtenfels

**Bekanntmachung****Wasserrecht;**

**Zulassung für die Errichtung eines Erdwalles auf der Flurnummer 10 der Gemarkung Weißenbrunn, Gemeinde Weißenbrunn, im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Leßbaches**

**Antragsteller: Firma Quarzsandwerke Weißenbrunn, Bauer & Co, Braustraße 19, 96369 Weißenbrunn**

**Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Quarzsandwerke Weißenbrunn, Bauer & Co, Braustraße 19, 96369 Weißenbrunn hat auf der Flurnummer 10 der Gemarkung Weißenbrunn einen Erdwall zum Schutz des angrenzenden Industriegeländes vor Starkniederschlägen und kleineren Hochwässern errichtet. Der Erdwall liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Leßbaches. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Daher war vom Landratsamt Kronach im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVP). Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die nach § 25 UVP zu berücksichtigen wären, nicht zu besorgen sind.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Leßbaches war dieses insbesondere in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu beurteilen (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP). Durch zweidimensionale hydraulische Abflussberechnungen wurde nachgewiesen, dass Hochwasserrückhaltung, Hochwasserabfluss und Wasserstand durch den Erdwall nur unwesentlich verändert werden. Die Grenzen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Leßbaches bleiben nahezu unverändert. Die Retentionsraumbilanzierung für das Vorhaben ist positiv, d. h. aufgrund von Abgrabungsarbeiten ist mehr Hochwasserrückhalteraum entstanden, als durch den Erdwall verloren gegangen ist. Die Ober- und Unterlieger werden nicht nachteilig beeinflusst.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 08.10.2018  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanung der Stadt Kronach;  
1. Änderung des Bebauungsplanes  
„Kreuzberg II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (BBauPI 122);  
Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat mit Beschluss vom 24.09.2018 den Änderungsbebauungsplan für das Gebiet „Kreuzberg II“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsbebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Änderungsbebauungsplan mit Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Stadtbauamt Kronach, Abteilung 4, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, II. Stock, Zimmer 148, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Kronach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 28.09.2018  
Stadt Kronach  
i. V.

Angela Hofmann  
Zweite Bürgermeisterin

## Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Kronach; Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Indus- triestraße“ mit gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes „Bauzentrum – Industrie- straße“ (BBauPI 124); Billigung des Bebauungsplanentwurfes, Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Nach der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Kronach am 24.09.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Industriestraße“ (BBauPI 124) mit Begründung in der Fassung vom 24.09.2018 gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Lebensmittelmarkt Industriestraße“ (BBauPI 124) in der Fassung vom 24.09.2018 liegt in der Zeit

von Dienstag, 16.10.2018  
bis Freitag, 16.11.2018

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II Stock (Zimmer 148) aus.

Der Planentwurf mit den vorgesehenen verbindlichen Festsetzungen und der Begründung kann während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit den Festsetzungen und der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter [www.kronach.de](http://www.kronach.de), Rubrik Rathaus & Stadtwerke, Aktuelles, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter der Telefonnummer: 09261/97-274 (Herr Köstner) bzw. -267 (Herr Gerber) vereinbart werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen, § 13 Abs. 3 S. 2 BauGB. Eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durchgeführt. Das Vorha-

ben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Bedenken und Anregungen können während dieser Zeit beim Stadtbauamt Kronach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kronach, 02.10.2018  
Stadt Kronach  
i. V.

Angela Hofmann  
Zweite Bürgermeisterin

---

Stadt Kronach **90**

## Beteiligungsbericht der Stadt Kronach

### Bekanntmachung

Gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) wird darauf hingewiesen, dass der Bericht der Stadt Kronach zu ihren Unternehmensbeteiligungen im Rathaus, Abt. 2 - Finanzverwaltung, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Kronach, 01.10.2018  
i. V.

Angela Hofmann  
Zweite Bürgermeisterin

---

Amt für Ernährung, **91**  
Landwirtschaft  
und Forsten Coburg  
Goethestraße 6  
96450 Coburg

## Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

### **Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 26.Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

#### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompos-

te, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

auf **Grünland, Dauergrünland und Ackerland  
mit mehrjährigem Feldfutterbau  
(Aussaat spätestens 15. Mai 2018)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom **15. November 2018**  
**bis einschließlich 14. Februar 2019**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmt, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
– Sachgebiet L 3.2 –  
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 02.10.2018

Alberts, LORin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat